# Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Fahrsicherheitstraining

Stand: Mai 2021

**1. Teilnahmebedingungen**

**1.1. Teilnahmeberechtigung**

Privatpersonen (Einzel- und Gruppenteilnehmer) sind nur teilnahmeberechtigt, wenn die Kursgebühr im Voraus bezahlt bzw. ein für die Kursform berechtigender Gutschein/Original beim Veranstalter eingegangen ist.

**1.2. Gültiger Führerschein**

Die Teilnahme ist nur Inhabern einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Der Veranstalter kann verlangen, dass die Fahrerlaubnis vor Beginn der Veranstaltung vorgezeigt wird. Fahrerlaubnisinhaber des Modells Begleitetes Fahren dürfen nur gemeinsam mit der jeweiligen begleitenden Person am Training teilnehmen.

**1.3. Eigenes Fahrzeug/Mietfahrzeug**

Für das Fahrsicherheitstraining nutzen die Teilnehmer ihre eigenen Fahrzeuge. Ist der Teilnehmer nicht der Halter, legt der Fahrer eine Einverständniserklärung des Halters zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vor. Der Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch den Veranstalter findet nicht statt. Das Trainingsfahrzeug muss zum Straßenverkehr zugelassen und ordnungsgemäß versichert sein.

**1.4. Zu beachtende Vorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der Trainingsanlage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Ohne Erlaubnis des Trainers darf die Fahrbahn nicht betreten werden. Die für den Veranstaltungsort geltende Platz- und Betriebsordnung ist zu beachten.

**1.5. Diszipliniertes Verhalten**

Der Teilnehmer hat sich während des Fahrsicherheitstrainings diszipliniert zu verhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Fahrsicherheitstrainer zu befolgen.

**1.6. Alkohol- und Drogenverbot**

Vor und während des Sicherheitstrainings gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

**1.7. Winterreifen**

Bei winterlichen Witterungsverhältnissen hat der Teilnehmer sein Fahrzeug entsprechend den Vorgaben der StVO mit Winterreifen auszurüsten.

**1.8. Motorradschutzbekleidung**

Teilnehmer an Fahrsicherheitstrainings für Motorradfahrer verpflichten sich, komplette, ausdrücklich zum Motorradfahren bestimmte Schutzbekleidung (inbegriffen Protektoren) sowie einen nach der StVZO zugelassenen Integralhelm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.

**1.9. Gurtpflicht**

Während des praktischen Sicherheitstrainings besteht Gurtpflicht. Ausgenommen davon sind Oldtimer sowie Nutz- und Rettungsfahrzeuge, die bauartbedingt über kein Gurtsystem verfügen. In diesem Fall kann der Trainer einzelne Elemente des Trainings modifizieren.

**1.10. Mitnahme von Begleitpersonen oder Tieren**

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nicht gestattet. Teilnehmer des Modells Begleitetes Fahren müssen die Begleitperson bei Anmeldung benennen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Training mitgebracht werden. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

**2. Vertragsabschluss**

Die Anmeldung zu einem Fahrsicherheitstraining erfolgt mündlich oder durch Zusendung (per Post, Fax, E-Mail). Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages zur Durchführung eines Fahrsicherheitstrainings verbindlich an. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Veranstalter das Angebot schriftlich bestätigt.

**3. Preise/Zahlung**

Die Leistungen erfolgen lt. aktuellem Angebot. Es gilt die vom Veranstalter via Internet/Prospekt/Flyer veröffentlichte aktuelle Preisliste. Zahlungseingang gem. Einladungsschreiben oder Rechnung des Veranstalters.

**4. Versicherungsschutz**

a) eigene Fahrzeuge des Teilnehmers

Der Veranstalter hat bei verbindlichen Anmeldungen für teilnehmende Fahrzeuge (Pkw, Motorräder) im Rahmen der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände eine Kraftfahrt-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung sowie eine Unfallversicherung für Halter und Fahrer für Fahrzeuge während ihrer Teilnahme an allen Sicherheitstrainingskursen abgeschlossen.

Die Deckungssumme in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal Euro 100 Mio. begrenzt auf Euro 15 Mio. je Schadensereignis und geschädigte Person. Die Selbstbeteiligung in der Fahrzeugvollversicherung beträgt für Pkw (mit Anhänger) 500 Euro, für Motorräder, Lieferwagen und Lkw bis 3,5t Nutzlast 1.000 Euro, für Lkw und andere Nutzfahrzeuge 10.000 Euro. Die Entschädigungsleistung ist für Pkw, Lieferwagen und Anhänger auf 150.000 Euro, für Motorräder auf 50.000 Euro und für Lkw und andere Nutzfahrzeuge auf 150.000 Euro je Ereignis begrenzt. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft des Übungsfahrzeuges auf dem umfriedeten Gelände und endet mit dessen Verlassen. Der Besitz einer vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist vorausgesetzt.

Die Unfallversicherungssummen betragen je Person: 25.000 Euro für den Todesfall/50.000 Euro für den Invaliditätsfall. Der Versicherungsschutz besteht vom Betreten des für die theoretische Unterweisung und/oder den praktischen Test vorgesehenen Geländes/Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Versichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der gefahrenen Übung auf der Übungsfläche stehenden Ereignisse. Sonstige Fahrten, z.B. Fahrten zum Mittagessen oder Fahrten außerhalb der vom Trainer angewiesenen Übung sowie die Rückfahrt zur jeweiligen Übung, unterliegen dem allgemeinen Risiko des Straßenverkehrs und sind somit nicht von oben aufgeführtem Versicherungsschutz umfasst.

b) Trainingsfahrzeuge

Hier gelten hinsichtlich des Versicherungsschutzes die vom Betreiber auszuhändigenden Bedingungen.

**5. Stornierung oder Umbuchung durch den Kunden**

Vor Beginn des Fahrsicherheitstrainings kann der Kunde seine Teilnahme stornieren. In diesem Fall kann der Veranstalter folgende Stornogebühren berechnen:

Einzelteilnehmer:

- Stornierung zwischen dem 14. und 8. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 20 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 100 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dem Veranstalter sei ein geringerer Schaden als in den Stornobedingungen bezeichnet, entstanden. Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang beim Veranstalter. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden. Eine einmalige Umbuchung ist bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei möglich. Für Umbuchungen von 14 bis fünf Tagen vor Veranstaltungszeitpunkt berechnet der Veranstalter eine Umbuchungsgebühr von 20 Euro. Bei Umbuchungen von fünf Tagen bis einen Tag vor dem Veranstaltungszeitpunkt beträgt die Umbuchungsgebühr 50 Euro.

Firmen- und Gruppenbuchung:

- Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 80 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr
- Stornierung ab dem 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 100 % der Trainingsgebühr als Stornogebühr

**6. Veranstaltungsabsage/-verlegung und Kündigung durch den Veranstalter**

**6.1. Veranstaltungsabsage/-verlegung:**

Der Veranstalter behält sich vor, das Fahrsicherheitstraining aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Bei Absage erstattet der Veranstalter die volle bereits gezahlte Trainingsgebühr. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird die Trainingsgebühr auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o.g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Trainingsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

**6.2. Kündigung durch den Veranstalter:**

Der Veranstalter behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer vom Training auszuschließen:

- bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen des Trainers oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden;
- bei begründetem Verdacht bestehender Fahruntüchtigkeit, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

**7. Leistungsstörungen**

Der Veranstalter verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung des Fahrsicherheitstrainings. Er haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhafte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Gesamtpreises beschränkt.

**8. Haftung für Personen- und Sachschäden**

Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für durch den oben aufgeführten Veranstalter oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen vertragstypisch und vorhersehbar sind. Der Haftungsausschluss gilt schließlich nicht in den Fällen, in denen und soweit für im Rahmen der Veranstaltung eintretende Schäden eine Haftpflichtversicherung für den Schaden einzustehen hat.

**9. Datenschutz**

Der Teilnehmer erklärt sich mit der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Buchung und Durchführung der Veranstaltung einverstanden. Der ADAC Schleswig-Holstein e.V. ist erforderlichenfalls auch berechtigt, die Daten einer vorhandenen Mitgliedschaft des ADAC e.V. zu nutzen. Der ADAC Schleswig-Holstein e.V. weist darauf hin, dass die Daten für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und darüber hinaus zur Beratung und Betreuung gespeichert werden. Die FSA gibt die Daten an Dritte nicht weiter, es sei denn, dies ist zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Ansprüchen der Teilnehmer oder Ansprüchen des ADAC Schleswig-Holstein e.V. erforderlich. Der Teilnehmer kann die Einwilligung zur Speicherung der Daten jederzeit schriftlich gegenüber dem ADAC Schleswig-Holstein e.V. widerrufen.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz und der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO finden Sie unter folgendem Link: www.adac-sh.de/datenschutz.html.

**10. Gerichtsstand**

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters.

**11. Schlussbestimmungen**

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Sollte der Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, so findet auf das Vertragsverhältnis ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**Teil II: Ergänzende Bedingungen für Fremdveranstaltungen/-vermietungen**

**1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen für den Fall, dass die Trainingsanlage von Fremdveranstaltern genutzt wird.

**2. Verwendung von ADAC Marken**

Jegliche Verwendung von Marken des ADAC e.V. und der ADAC Fahrsicherheitszentrum GmbH bedarf jeweils vorher der Vorlage beim ADAC e.V., Abteilung Marken-/Namensschutz und Lizenzen, Hansastraße 19, 80686 München, T 089 76 76 60 88, E-Mail-Adresse: markenschutz@adac.de, und dessen schriftlicher Einwilligung.

**3. Versicherungsschutz**

Der Mieter ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.

**4. Leistungsstörungen**

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Mieter verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Beanstandungen unverzüglich einem vom Betreiber der Trainingsanlage bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem weiteren Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist.

**5. Haftung**

Bei Fremdveranstaltungen geht der Betreiber der Trainingsanlage kein Rechtsgeschäft mit den Veranstaltungsteilnehmern ein und ist frei von jeder Haftung aus der Geschäftsbeziehung zwischen Fremdveranstalter und Teilnehmer. Der Betreiber instruiert den Mieter ausführlich hinsichtlich der Benutzung der Trainingsanlage. Der Mieter stellt den Betreiber der Trainingsanlage zudem frei von allen Ansprüchen, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, insbesondere in Bezug auf Ankündigung, Organisation und Durchführung der Fremdveranstaltung, gegen den Betreiber der Trainingsanlage geltend machen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Teilnehmern durch höhere Gewalt entstehen.

**6. Hospitality**

Jede Form von Hospitality im Zusammenhang mit der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung ist vorher mit dem Betreiber der Trainingsanlage abzustimmen.

Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

**Der ADAC Schleswig-Holstein e.V. nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.**